

Besondere Bedingungen für die

Universal-Straf-Rechtsschutz- Versicherung für Unternehmen (USRB-U Plus 2019)

**Guten Tag, sehr geehrte Kundin,
guten Tag, sehr geehrter Kunde,**

Sie haben ROLAND als Ihren Rechtsschutz-Partner gewählt. Danke für Ihr Vertrauen. Sie besitzen nun einen wertvollen Schutz, mit dem Sie im Ernstfall Ihr Recht verteidigen können.

Die nachfolgende Information gibt Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Dem jeweiligen Vertrag liegen zugrunde:

- die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2019, Stand 04/2019)
- die zum jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbarten Tarifbestimmungen und Besonderen Bedingungen

Unter Bezugnahme auf den Anhang weisen wir ergänzend auf Folgendes hin:

Rücktrittsrecht

Wir weisen ausdrücklich auf Ihr Rücktrittsrecht gemäß § 5 b und § 5 c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) hin.

Konsumentenschutz

Ihre Rechte entnehmen Sie bitte dem § 3 des Konsumentenschutzgesetzes.

Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis wird österreichisches Recht angewendet. Die entsprechenden Gesetzestexte entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Beschwerdestelle

Anregungen oder etwaige Beschwerden senden Sie uns bitte per E-Mail an roland.info@roland-rechtsschutz.at oder per Post an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Direktion für Österreich, Mariannengasse 14, A-1090 Wien.

Folgende Möglichkeiten Beschwerden einzubringen stehen Ihnen überdies offen:

- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, A-1030 Wien (www.vvo.at)
- Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, (www.fma.gv.at)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, D-53177 Bonn(www.bafin.de)
- Zusätzlich für Konsumenten: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Stubenring 1, A-1010 Wien, E-Mail: Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

Darüber hinaus können Sie sich als Konsument an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, A-1060 Wien (www.verbraucherschlichtung.at)

Nähere Informationen zu Beschwerden finden Sie auch auf unserer Homepage unter

https://www.roland-rechtsschutz.at/service___ratgeber/fuer_roland_kunden_2/lob_kritik/lob-kritik.html

Zuständige Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Vertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

D-53117 Bonn

ROLAND

Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Direktion für Österreich

Mariannengasse 14

A-1090 Wien

Sitz der Gesellschaft:

Deutz-Kalker Str. 46

D-50679 Köln



ROLAND
Sicher im Recht.

Inhaltsübersicht

	Seite
Vertragsinhalt und Rechtsgrundlagen	§ 1 4
Gegenstand der Versicherung	§ 2 4
Versicherte Unternehmen	§ 3 4
Versicherte natürliche Personen	§ 4 5
Versichertes Risiko	§ 5 5
Leistungsumfang	§ 6 6
Versicherungssumme	§ 7 7
Versicherungsfall	§ 8 7
Unbegrenzte Nachmeldefrist	§ 9 8
Nachhaftung bei Insolvenz	§10 8
Örtlicher Geltungsbereich	§11 9
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§12 9
Anwendbares Recht, zuständiges Gericht	§13 9
Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2000	§14 9

§ 1 Vertragsinhalt und Rechtsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten von Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2019, Stand 04/2019), Art. 1-16 ARB mit Ausnahme der Art. 5.3., 6, 7, 9.2. -9.7. und 10.3. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit ergeben.

Ändert sich die vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit für den Versicherungsnehmer beziehungsweise mitversicherte Unternehmen nach Abschluss des Vertrags oder tritt eine weitere hinzu, besteht im Rahmen des Vertrags sofortiger Versicherungsschutz. ROLAND ist spätestens drei Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit Anzeige zu erstatten, wonach gegebenenfalls eine Prämienneufsetzung erfolgt.

Tritt ein Versicherungsfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens drei Monate nach der Hauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

§ 3 Versicherte Unternehmen

Versichert ist das als Versicherungsnehmer bezeichnete Unternehmen in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Unternehmensstrafrecht) beziehungsweise entsprechenden Vorschriften im Ausland.

Niederlassungen im In- und Ausland sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind.

Rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen können aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert werden. Satz 1 gilt entsprechend. Tochtergesellschaften sind Unternehmen, auf die der Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn dem Versicherungsnehmer

1. bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
2. bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;
3. das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen;
4. es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbstständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen Spezial-Sondervermögen (d.h. Sondervermögen, deren Anteile aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit der Kapitalanlagegesellschaft ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden.) oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen

gen oder als Sondervermögen aufgelegte offene Deutsche Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind.

Als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach Nummer 1 -4 zustehen, gelten auch die einer anderen Tochtergesellschaft zustehenden Rechte und die den für Rechnung des Mutterunternehmens oder von Tochtergesellschaften handelnden Personen zustehenden Rechte. Den einem Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechten werden die Rechte hinzugerechnet, über die es selbst oder eines seiner Tochtergesellschaften auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern dieses Unternehmens verfügen kann.

Als Tochtergesellschaften werden ebenfalls Unternehmen angesehen, die der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers gemeinsam mit einem Partner führt (Joint Ventures/Gemeinschaftsunternehmen). Als Tochtergesellschaft wird auch ein Unternehmen behandelt, auf das der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausübt, an dem der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers nach § 189a Z9 UGB beteiligt ist (sog. Assoziierte Unternehmen).

Sonstige Beteiligungsgesellschaften

Beteiligungsgesellschaften sind Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers Anteile halten. Eine solche Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, den fünften Teil der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen nicht überschreiten.

Vorsorgeversicherung für Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen des Versicherungsnehmers

Es besteht Versicherungsschutz auch für alle während der Vertragslaufzeit neu gegründeten oder neu hinzukommenden Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs beziehungsweise der Neugründung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ROLAND diese Unternehmen spätestens drei Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb der Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für die neuen Gesellschaften nicht zustande, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

Weiterversicherung/Anschlussdeckung für veräußerte mitversicherte Unternehmen des Versicherungsnehmers

Wird ein mitversichertes Unternehmen veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort, wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung bei ROLAND eine eigene ab dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Straf-Rechtsschutz-Versicherung abschließt.

Unabhängig vom Abschluss einer solchen Anschlussdeckung besteht für die weiterhin über diesen Vertrag versicherten natürlichen Personen der Versicherungsschutz für ihre früheren Tätigkeiten im ausgeschiedenen Unternehmen fort. Voraussetzung hierfür ist, dass die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während des Mitversicherungszeitraums begangen wurde oder begangen worden sein soll. Voraussetzung ist, dass für das veräußerte Unternehmen nicht eine gleichartige Straf-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen wurde.

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen dem Versicherungsnehmer und ROLAND.

Der Versicherungsnehmer ist allein Prämienschuldner. Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, für die vom Versicherungsschutz erfassten mitversicherten Unternehmen entsprechend Anwendung.

§ 4 Versicherte natürliche Personen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten natürlichen Personen.

Soweit es sich bei dem Versicherungsnehmer um ein Unternehmen handelt, für das ein Aufsichtsrat und/oder Beirat bestellt ist, sind auch dessen Mitglieder versichert.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers besteht nach vorheriger Zustimmung des Versicherers Versicherungsschutz auch für die Tätigkeit in Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsorganen sowie für die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen, soweit sie diese Funktion auf Veranlassung des Versicherungsnehmers wahrnehmen.

Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die versicherten natürlichen Personen.

Das versicherte Unternehmen als Versicherungsnehmer muss der Rechtsschutzgewährung für versicherte natürliche Personen zustimmen, soweit gegen diese Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten.

Versichert sind darüber hinaus auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers beziehungsweise der mitversicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt und die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während des versicherten Zeitraums begangen wurde oder begangen worden sein soll. Zudem müssen diese ausgeschiedenen Personen für eine grundsätzliche Mitversicherung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags beim versicherten/mitversicherten Unternehmen aufrecht beschäftigt gewesen sein.

§ 5 Versichertes Risiko

(1) **Straf-, Verwaltungsstraf-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechts,
- Verwaltungsstrafrechts,
- Disziplinar- und Standesrechts

in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit. Wird dem versicherten Unternehmen beziehungsweise den versicherten natürlichen Personen vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- einer fahrlässig begehbaren Straftat,
- einer vorsätzlich begehbaren Straftat.

Bei dem Vorwurf eines Verbrechens muss das versicherte Unternehmen (Versicherungsnehmer) der Rechtsschutzgewährung zustimmen.

Soweit es sich bei den betroffenen Personen um Mitglieder der Geschäftsleitung handelt, ist die Zustimmung des Versicherungsnehmers erforderlich, sofern Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Unternehmen richten.

Versicherungsschutz besteht für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung des versicherten Unternehmens beziehungsweise der versicherten natürlichen Personen.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Leistungsempfänger verpflichtet, ROLAND die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Keine Rückerstattungspflicht besteht bei einer Firmenstellungnahme im Rahmen des § 6 2b.

Bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Verwaltungsstrafat bleibt der Versicherungsschutz erhalten.

(2) **Verkehrsrisiko**

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Verwaltungsstrafrechts.

Für den Fahrer eines zugelassenen Motorfahrzeugs besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn ihm nur die Verletzung einer Vorschrift des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) oder der Straßenverkehrsordnung (StVO) beziehungsweise entsprechender Vorschriften im Ausland vorgeworfen wird.

(3) **Verwaltungs-Rechtsschutz**

ROLAND trägt ferner die notwendigen Kosten

a) **Verwaltungsverfahren**

eines Rechtsanwalts für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten Unternehmens in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren.

b) **Vermeidung von Verwaltungsverfahren**

eines Rechtsanwalts für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber österreichischen Verwaltungsbehörden, um die als unmittelbare Folge eines versicherten Strafverfahrens drohende Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu vermeiden.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung im Strafverfahren ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die Kosten der Vermeidung des Verwaltungsverfahrens dem Versicherer zurückzuerstatten. Eine Vertretung in einem eingeleiteten Verwaltungsverfahren ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

c) **Verwaltungsgutachten**

eines Rechtsanwalts für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen österreichischen Rechts, soweit diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren zwingend erforderlich ist.

d) **Vermeidung von Strafverfahren**

Es besteht Versicherungsschutz für die anwaltliche Tätigkeit in Verwaltungs- und Abgabenverfahren vor österreichischen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Einleitung eines vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahrens zu verhindern. Sofern in Folge tatsächlich ein Strafverfahren ein-

geleitet wird, sind diese Kosten auf die in einem Strafverfahren entstehenden und vom Versicherer zu übernehmenden Kosten anzurechnen.

e) Steuerrechtliche Verfahren

Der Versicherer trägt die Kosten eines Rechtsanwalts für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in Abgabenverfahren vor österreichischen Finanzbehörden und Gerichten zur Unterstützung der Verteidigung in einem vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren.

(4)

Verfassungs-Rechtsschutz

ROLAND trägt ferner die notwendigen Kosten eines Rechtsanwalts für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten in Verfahren vor Verfassungsgerichten zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren.

(5)

Wiederaufnahmeverfahren

Vom Versicherungsschutz umfasst ist das in den §§ 352 ff. der Strafprozessordnung beziehungsweise vergleichbaren Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen geregelte Verfahren zur Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ebenso wie die sich gegebenenfalls daran anschließende Erneuerung des Strafverfahrens. Versicherungsschutz besteht auch für die anwaltliche Tätigkeit zur Stellung des Wiederaufnahmeantrags.

(6)

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. Die Beistandsleistung umfasst: eine Vorbesprechung, den unmittelbaren Beistand im Verfahren vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss (direkte Begleitung des Rechtsanwalts) und eine Nachbesprechung mit dem Rechtsanwalt.

(7)

Aktive Strafverfolgung

ROLAND trägt ferner die notwendigen Kosten für einen mit der Wahrnehmung der Interessen der versicherten Person beauftragten Rechtsanwalts für die Erstattung einer Strafanzeige, Stellung eines Strafantrags oder Einbringung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im unmittelbaren Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz erfassten und eingeleiteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren im Sinne des § 8 (1).

§ 6 Leistungsumfang

(1)

Verfahrenskosten

ROLAND trägt die dem versicherten Unternehmen beziehungsweise den versicherten natürlichen Personen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 5.

(2)

Rechtsanwaltskosten

Nach Rücksprache trägt ROLAND die angemessenen Kosten eines für das versicherte Unternehmen beziehungsweise die versicherten natürlichen Personen tätigen Rechtsanwalts. Sind in einem Versicherungsfall das versicherte Unternehmen und/oder

mehrere versicherte natürliche Personen betroffen, so übernimmt ROLAND nach Rücksprache die Kosten eines je Unternehmen/versicherte natürliche Person tätigen Rechtsanwalts.

Im gerichtlichen Verfahren übernimmt der Versicherer nach vorheriger Zustimmung des Versicherers darüber hinaus die Kosten für mehrere Strafverteidiger je versicherte Person, wenn es sich hierbei um Mitglieder der Geschäftsleitung oder um Aufsichtsorgane des Versicherungsnehmers handelt und es für die Verteidigung sachdienlich ist. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind bereits ausgeschiedene Geschäftsführer oder Aufsichtsräte.

Wird mit dem Rechtsanwalt eine Vergütung vereinbart, sind für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung die Allgemeinen Honorar-Kriterien zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die voraussichtliche Leistung und Mühewaltung des Rechtsanwalts, das angestrebte Ergebnis sowie bei natürlichen Personen deren persönliche Verhältnisse. ROLAND trägt die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwalts:

a) Verteidigung des Unternehmens und der versicherten natürlichen Personen

ROLAND trägt die Kosten für die Verteidigung des versicherten Unternehmens und/oder der versicherten natürlichen Personen in jeder Phase des Strafverfahrens (Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlung) sowie für sich eventuell daran anschließende Rechtsmittel- und Strafvollstreckungsverfahren.

b) Firmenstellungnahme

Richtet sich die Ermittlungshandlung gegen zunächst unbekannt natürliche Personen im versicherten Unternehmen, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige schriftliche rechtsanwaltliche Stellungnahme.

Entsprechendes gilt, wenn sich eine Ermittlungshandlung gegen eine namentlich benannte Person richtet und sodann auf unbekannt beim Versicherungsnehmer und/oder bei mitversicherten Unternehmen ausgedehnt wird.

c) Durchsuchungen und Beschlagnahmen

Finden bei versicherten Unternehmen Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen statt, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Interessenwahrnehmung, unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer oder versicherte natürliche Personen von der Maßnahme als Verdächtige/-r oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist beziehungsweise sind. Die anwaltliche Interessenwahrnehmung umfasst die direkte Teilnahme des Rechtsanwalts bei Durchsuchungen oder Beschlagnahmen. Zudem werden Kosten für maximal drei Nachbesprechungen mit dem Rechtsanwalt vergütet.

d) Staatsanwaltliche Diversion

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der anwaltlichen Beistandsleistung bei staatsanwaltlicher Diversion.

e) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn versicherte natürliche Personen in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeugen vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen.

Versichert ist ferner im Einvernehmen mit ROLAND die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen das versicherte Unternehmen oder versicherte natürliche Personen eingeleiteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren vernommen wird.

Die Beistandsleistung umfasst: eine Vorbesprechung, die Teilnahme des Rechtsanwalts an der Zeugeneinvernahme (direkte Begleitung) und eine Nachbesprechung mit dem Rechtsanwalt.

f) Beauftragung sonstiger Verteidiger

Wird, soweit gesetzlich erlaubt, anstelle eines Rechtsanwalts ein Steuerberater oder Hochschulprofessor mit der Verteidigung nach vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragt, finden die Bestimmungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung.

g) Beauftragung eines Verteidigungs-Koordinators

Versichert sind nach vorheriger Zustimmung durch den Versicherer die Kosten eines Rechtsanwalts, die dadurch entstehen, dass dieser die Verteidigung einer versicherten Person mit den Verteidigern anderer im gleichen Verfahren betroffener – versicherter oder nicht versicherter – Personen abstimmt.

h) Beauftragung eines Kollisionskurators

Ergeben sich bei der Verteidigung des versicherten Unternehmens und versicherter natürlicher Personen Interessenkollisionen, so übernimmt ROLAND die notwendigen Kosten eines Kollisionskurators.

(3)

Reisekosten der versicherten Person/des Rechtsanwalts

ROLAND trägt die Reisekosten der versicherten natürlichen Person für Reisen an den Ort des zuständigen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der versicherten Person sowie des Rechtsanwalts angeordnet hat. Erstattet werden:

a) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel

Anfallende Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, und zwar der jeweiligen Staatsbahn in der ersten Wagenklasse oder eines Linienflugs der Economy-Klasse.

b) Fahrtkosten für eigenes Kraftfahrzeug

Anfallende Fahrtkosten für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug entsprechend den Steuerrichtlinien in der am Tage des Reiseantritts geltenden Fassung bis zur Höhe der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (siehe a) anfallenden Kosten.

c) Tage- oder Übernachtungsgelder

Anfallende Tage- oder Übernachtungsgelder (Mittelklasse-kategorie) entsprechend den Steuerrichtlinien in der am Tage des Reiseantritts geltenden Fassung.

ROLAND sind die Belege vorzulegen. Die angefallenen Reisekosten werden in Euro, Beträge in fremder Währung unter Umrechnung in Euro entsprechend dem Wechselkurs des ersten Reisetags erstattet.

(4)

Sachverständigenkosten

ROLAND trägt auch die angemessenen Kosten für ein Sachverständigengutachten, das das versicherte Unternehmen oder die versicherten natürlichen Personen zur notwendigen Unterstützung der Verteidigung veranlassen.

Über die Notwendigkeit des Sachverständigengutachtens entscheidet der als Strafverteidiger beauftragte Rechtsanwalt. Rechtsgutachten, die von einem eingetragenen Sachverständigen erstellt werden, gelten als Sachverständigengutachten im Sinne des § 6.(4).

(5)

Übersetzungskosten

ROLAND sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung des versicherten Unternehmens und/oder der versicherten natürlichen Personen und den Zeugenbeistand der versicherten natürlichen Personen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

(6)

Dolmetscherkosten

ROLAND sorgt für die Bestellung eines für die Verteidigung des versicherten Unternehmens und/oder der versicherten natürlichen Personen erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die endgültige Einstellung des Verfahrens.

(7)

Kosten des Privatbeteiligten

ROLAND trägt die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen das versicherte Unternehmen oder die versicherten natürlichen Personen entstandenen Kosten, soweit diese freiwillig übernommen werden, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die endgültige Einstellung des Verfahrens. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten trägt ROLAND bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG).

(8)

Strafkautions

ROLAND sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um versicherte natürliche Personen einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dieses Darlehen ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer unverzinst zurückzuzahlen.

(9)

Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

ROLAND trägt die angemessenen Kosten für Honorare externer journalistischer Beratung im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung von im Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren drohenden Rufschädigungen des versicherten Unternehmens in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren. Der Stundensatz ist auf 200 Euro für maximal 15 Stunden begrenzt.

§ 7 Versicherungssumme

ROLAND zahlt in jedem Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die vereinbarte Versicherungssumme bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle und für denselben Versicherungsfall.

§ 8 Versicherungsfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

(1)

Straf- und Verwaltungsstrafverfahren

Abweichend von Art. 2.3. ARB gilt in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren als Versicherungsfall die erste behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen das versicherte Unternehmen und/oder eine versicherte natürliche Person.

Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch keine Ermittlungshandlungen stattgefunden haben.

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

Mit Einverständnis von ROLAND besteht in Ergänzung zu Abs. 1 Versicherungsschutz bereits vor Vornahme der ersten behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungshandlungen gegen das versicherte Unternehmen und/oder versicherte natürliche Personen, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden Strafverfahrens beziehungsweise der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Strafverfahren dient.

Dies gilt dann, wenn das unmittelbar drohende beziehungsweise bevorstehende Strafverfahren darauf beruht,

- dass gegen eine nicht versicherte Person ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde, in dessen Zusammenhang auch Handlungen und Unterlassungen des versicherten Unternehmens und/oder versicherter natürlicher Personen untersucht werden;
- dass im Zusammenhang mit einer steuerlichen Betriebsprüfung bei dem versicherten Unternehmen oder einem mitversicherten Unternehmen Tatsachen ermittelt wurden, die zu einer Mitteilung an die für die strafrechtliche Verfolgung zuständige Behörde geführt haben;
- dass im Rahmen eines gegen das versicherte Unternehmen oder ein mitversichertes Unternehmen anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahren die Erfüllung von Straftatbeständen durch Versicherte behauptet und mit der Einleitung eines Strafverfahrens gegen diese gedroht wird;
- dass in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch Versicherte behauptet wird.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger i. S. v. § 6 Abs. 2 g USRB-U Plus.

(3) Verdeckte Ermittlungsverfahren

Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Ermittlungshandlungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 vor Beginn des Versicherungsvertrags eingeleitet wurden und diese Ermittlungshandlungen im versicherten Unternehmen beziehungsweise den versicherten natürlichen Personen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.

(4) Durchsuchungen und Beschlagnahmen

Ist das versicherte Unternehmen und/oder eine versicherte natürliche Person von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen als Nichtverdächtige/-r betroffen, gilt als Versicherungsfall der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen.

(5) Zeugenbeistand

Für den Zeugenbeistand gilt als Versicherungsfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung an versicherte natürliche Personen beziehungsweise Dritte im Sinne von § 6 Abs. 2 e Satz 2 zur Zeugenaussage.

(6) Disziplinar- und Standesverfahren

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Versicherungsfall die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens durch einen Beschluss gegen die versicherte natürliche Person.

(7) Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des versicherten Unternehmens beziehungsweise versicherter natürlicher Personen gilt als Versicherungsfall die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme, in allen anderen Fällen die Entscheidung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

(8) Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

In Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen gilt als Versicherungsfall die schriftliche Aufforderung zur Aussage an die versicherte natürliche Person.

(9) Differenzdeckung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen des ROLAND-Vertrags für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Polizzen eingetreten sind.

Voraussetzung für diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes ist, dass das versicherte Unternehmen beziehungsweise die versicherten natürlichen Personen bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Versicherungsfällen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung oder Nichtzahlung erfolgt ist. Leistungen aus den früheren Rechtsschutz-Verträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrags angerechnet.

(10) Verfahren gegen mehrere Versicherte

Richtet sich das Verfahren beziehungsweise jenes mit einem anderen Verfahren im Zusammenhang stehende Verfahren gegen mehrere versicherte Unternehmen und/oder versicherte natürliche Personen oder werden in solchen Verfahren mehrere versicherte natürliche Personen zur Zeugenaussage aufgefordert oder sind in einem Wiederaufnahmeverfahren mehrere versicherte Unternehmen beziehungsweise versicherte natürliche Personen betroffen, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.

(11) Aktive Strafverfolgung

Versicherungsfall ist die Einleitung eines vom Versicherungsschutz umfassten Strafverfahrens für die Erstattung einer Strafanzeige, Stellung eines Strafantrags oder Einbringung einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

§ 9 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Abweichend von Art. 3 Abs. 3 ARB besteht nach Beendigung des Vertrags eine unbegrenzte Nachmeldefrist für solche Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Vertrags eingetreten sind.

§ 10 Nachhaftung bei Insolvenz

Bei Insolvenz des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Strafverfahren, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Vertragsbeendigung eingeleitet werden.

Voraussetzung ist, dass die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll.

§ 11 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die innerhalb des im Versicherungsvertrag festgelegten örtlichen Geltungsbereichs eingetreten sind.

§ 12 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht

- für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen sowie sonstigen kartellrechtlichen Verfahren;
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstrafat (siehe § 5 Abs. 1).

§ 13 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz – ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen – Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen ROLAND erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung.

ROLAND kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz, den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend machen.

§ 14 Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2000

1. Prämie und Versicherungssumme ändern (erhöhen und vermindern) sich in gleichem Maße wie der von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2000 (Wertanpassung). Entfällt der VPI, so wird er durch den amtlich an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.

2. Die bei Vertragsabschluss der Prämie und der Versicherungssumme zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2000 ist aus der Versicherungspolize, die Indexziffer des VPI 2000 nach einer erfolgten Wertanpassung aus der Mitteilung der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG zur Wertanpassung ersichtlich (Ausgangsindices).

3. Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres herangezogen. Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer des VPI 2000 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5% erhöht oder vermindert hat. Unterbleibt eine Wertanpassung, weil die Anpassungsgrenze von 0,5% zwischen Ausgangsindex und Index zur nächsten Hauptfälligkeit nicht erreicht wird, so wird der unberücksichtigt gebliebene Anpassungsprozentsatz bei der nächsten Wertanpassung addiert. Es erfolgt die Wertanpassung um diese Gesamtveränderung, welche die Basis für spätere Wertveränderungen und Wertveränderungsberechnungen bildet.

4. Die Wertanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (siehe Art. 12.2 ARB letzter Satz) rechtswirksam. Die erste

Wertanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu derjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt.

5. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur nächsten Hauptfälligkeit schriftlich zu kündigen. Bei Verbraucherverträgen (Konsumentenverträgen) ist der Versicherungsnehmer zudem berechtigt, den Rechtsschutz-Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Hauptfälligkeit, zu der die jeweilige Wertanpassung erfolgt, schriftlich zu kündigen.

6. Ausgangsindex: Dezember 2016, Indexziffer: 136,80.

ROLAND. Wenn's um Ihre Rechte geht!

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG mit Hauptsitz in Köln zählt zu den führenden Rechtsschutz-Versicherern in Deutschland und ist seit 1994 auch in Österreich mit eigener Niederlassung in Wien tätig. Einen besonderen Namen hat sich ROLAND seit jeher als Spezialanbieter innovativer Deckungskonzepte gemacht.

ROLAND
Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Direktion für Österreich
Mariannengasse 14
A-1090 Wien

Telefon +43 1 718 77 33-0
Telefax +43 1 718 77 33-30
www.roland-rechtsschutz.at
roland.info@roland-rechtsschutz.at



ROLAND
Sicher im Recht.